

### Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Bildung einer Schulkommission

Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Bildung einer Schulkommission. Auf Grund des § 43 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 569) in Verbindung mit § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) sowie des § 148 Abs. I des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17.06.1992 (GVBl. 1992 I S. 233) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.11.1993 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Bildung

Beim Kreisausschuß wird eine Schulkommission gebildet.

#### § 2

##### Zusammensetzung

- (1) Die Schulkommission besteht aus:
- Der Landrätin oder dem Landrat
  - vier Kreisbeigeordneten
  - je einem Mitglied der Fraktionen des Kreistages
  - vier Lehrerinnen oder Lehrern
  - vier Erziehungsberechtigten
  - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatlichen Schulamtes
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreisschüler/Innenvertretung
- (2) Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchstabe b, werden vom Kreisausschuß bestimmt
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchstabe c-h werden vom Kreistag gewählt.

Vorschläge für die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern (Abs. 1 Buchstabe d-f) können von den an Schulfragen interessierten Vereinigungen angefordert werden.

#### § 3

##### Vorsitz

Den Vorsitz in der Schulkommission führt die Landrätin oder der Landrat oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Kreisbeigeordnete oder Kreisbeigeordneter.

#### § 4

##### Rechtsstellung und Aufgaben

Die Schulkommission untersteht dem Kreisausschuß. Sie wird beratend und empfehlend tätig.

#### § 5

##### Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission

- Die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission unterliegen in der Ausübung ihres Ehrenamtes den Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung und des Hessischen Beamtengesetzes. Sie sind Ehrenbeamte mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Verdienstaufschlag und Reisekostenaufwand gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises.

#### § 6

##### Sitzungen, Tagesordnung

Zu den Sitzungen der Schulkommission lädt die oder der Vorsitzende ein. Den Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Schulkommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.

#### § 7

##### Schriftführer, Sitzungsniederschrift

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der Kreisverwaltung gestellt, soweit nicht durch besonderen Beschluß der Schulkommission diese Aufgabe von

einem Mitglied der Schulkommission selbst übernommen wird.

- (2) Über jede Sitzung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die über den Verlauf der Sitzung Aufschluß gibt. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die

Satzung vom 07.09.1981 (einschließlich der am 01.07.85 vom Kreistag beschlossenen Änderungen) über die Bildung einer Schulkommission aufgehoben.

Hofheim, 11.11.1993

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuß

gez. Jochen Riebel  
Landrat

\*\*\*

Die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt hat am 6. Mai 1993 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) die Offenlegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Südhessen beschlossen und das Regierungspräsidium Darmstadt beauftragt, die Offenlegung durchzuführen.

Gemäß Teil B Nm. 10, 9 Abs. 2 des Hessischen Landesraumordnungsprogramms i. d. F. des Gesetzes zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) liegt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes, bestehend aus dem Text - mit Begründung - und den beiden Farbkarten "Siedlung und Landschaft" sowie "Verkehr und Versorgung", die jeweils aus drei Teilkarten bestehen, in der Zeit

vom 30. November 1993 bis zum 30. Dezember 1993

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64293 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, 3. Obergeschoß, Zimmer Nr. 303,

von Montag bis Donnerstag jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und  
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr - außer dem 24. Dezember 1993 -

und beim Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim am Taunus, Am Kreishaus 1-5, 1. Obergeschoß, Zimmer 1.025,

von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 15.30 Uhr und  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Dienststunden)  
- außer dem 24. Dezember 1993 -

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift sowohl beim Regierungspräsidium Darmstadt als auch bei dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist den Planentwurf bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

von Montag bis Freitag während der Dienst- bzw. Sprechzeiten  
- außer dem 24. Dezember 1993 -

einzusehen.

Bedenken und Anregungen können jedoch ausschließlich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt oder bei dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises und nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises

gez. Jochen Riebel  
Landrat

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, (Telefon 06192/201-0)